



Abs.: Stadt Wien – Finanzwesen; Ebendorferstraße 2, 1010 Wien

Herrn
Markus Hametner



MA 5 | Ebendorferstraße 2
1010 Wien

Telefon +43 1 4000 86415

Fax +43 1 4000 99 86510



MA 5 – 861664-2016-87

Auskunftsersuchen vom 19. Oktober 2016;

Auskunftserteilung;

Weitere Vorgehensweise

Wien, 01. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Hametner!

Selbstverständlich wurde seitens des Magistrats der Stadt Wien das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12. April 2023, GZ VGW-101/032/14669/2022-10 sowie die weitere Vorgehensweise bereits eingehend rechtlich geprüft.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in diesem Erkenntnis den Bescheid der Magistratsabteilung 5 vom 1. August 2022, GZ MA 5 – 861664-2016-75 im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben, die Umsetzung der Auskunftserteilung durch die belangte Behörde lasse nicht den Schluss zu, dass vollumfänglich Auskunft erteilt wurde.

Wie das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung ausführt (vgl. Abschnitt 2 des Erkenntnisses), war Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Frage, ob der von der belangten Behörde herangezogene Zurückweisungsgrund – nämlich das die Auskunft bereits vollumfänglich erteilt wurde – vorliegt oder nicht. Darüber hinausgehende Ausführungen des Verwaltungsgerichtes zur Form der Auskunftserteilung sind – insbesondere im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Wahl der Art der Auskunftserteilung ausschließlich bei der verpflichteten Behörde liegt – aus Sicht der Magistratsabteilung 5 für das weitere Verfahren rechtlich nicht bindend. Die von Ihnen zitierte Passage in Abschnitt 3.5 des Erkenntnisses, wonach die naheliegendste und zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung die elektronische oder postalische Ermittlung der ohnehin bei der belangten Behörde aufliegenden Dokumente sei, wurde vom Verwaltungsgericht selbst lediglich als „Anmerkung“ bezeichnet und ist jedenfalls als rechtlich nicht bindendes „obiter dictum“ anzusehen (vgl. dazu zB die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2015, GZ Ra 2015/12/0022). Die in Ihrem Schreiben vom 29. Mai aus Abschnitt 3.2 des gegenständlichen Erkenntnisses zitierte Ausführung des Verwaltungsgerichtes, die gewählte Form

der Auskunftserteilung durch Einräumung von Einsichtsterminen, bei welchen weder Kopien noch Fotos der Dokumenteninhalte angefertigt werden können, erweise sich angesichts des Umfangs der zu erteilenden Auskunft grundsätzlich als ungeeignet, um eine zeitnahe und zweckmäßige Auskunftserteilung zu gewährleisten, wird vom Verwaltungsgericht selbst im nächsten Absatz sofort relativiert und in weiterer Folge ebenfalls nicht zur Begründung der Bescheidaufhebung herangezogen, sodass auch hier keine rechtliche Bindung angenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders auf Abschnitt 4 des gegenständlichen Erkenntnisses hinzuweisen, in welchem das Verwaltungsgericht wie folgt ausführt:

*„Wie soeben dargelegt ist der angefochtene Bescheid aufzuheben, weil der von der belangten Behörde herangezogene Grund für die Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers nicht vorliegt. Ein über die Behebung des angefochtenen Bescheids hinausgehender – feststellender – **Ausspruch, dass die Auskunft zu Unrecht verweigert wurde oder dass die begehrte Auskunft in einer bestimmten Form zu erteilen wäre, würde aus Sicht des Verwaltungsgericht Wien den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten bzw. der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Prüfungsmaßstab des Verwaltungsgerichts bei Verfahren über die Erfüllung der Auskunftspflicht widersprechen.**“*

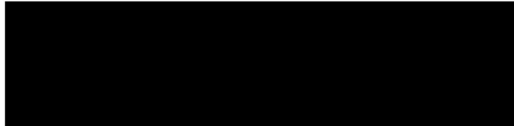
Das Verwaltungsgericht weist im selben Abschnitt des Erkenntnisses darauf hin, „*dass auch infolge der gegenständlichen Entscheidung die belangte Behörde gem. § 28 Abs. 5 VwGVG verpflichtet ist, unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Es entspricht der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes Wien, dass **der bisher von der belangten Behörde verfolgte Modus der Auskunftserteilung durch die sporadische Anberaumung kurzer Einsichtstermine nicht geeignet war, die Auskunftspflicht zu erfüllen.***“ (Hervorhebungen wurden hinzugefügt.)

Im Hinblick auf die soeben wörtlich zitierte Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes Wien wurden von der Magistratsabteilung 5 im Schreiben vom 9. Mai 2023 mehrere längere Einsichtstermine in rascher und regelmäßiger Abfolge und grundsätzlich ohne Einschränkung der Anzahl der Termine vorgeschlagen.

Da die Magistratsabteilung 5 bisher noch keine Rückmeldung zu den avisierten Einsichtsterminen erhalten hat wird nunmehr vorgeschlagen, die Terminserie etwas nach hinten zu verschieben. Es ergeben sich daher folgende konkrete Terminvorschläge (Einsicht in der Magistratsabteilung 5, Ebenendorferstraße 2, 6. Stock, Empfangszimmer):

- 20.06.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 21.06.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 27.06.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 28.06.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 04.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 05.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 11.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 12.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 18.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und
- 19.07.2023, 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Wir ersuchen um Ihre Rückmeldung bis spätestens 13. Juni 2023, ob Sie mit diesen Terminen einverstanden sind und bitten gegebenenfalls um Vorschläge Ihrerseits für Ersatztermine.



Mit freundlichen Grüßen
Der Finanzdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Maschek



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>